



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee im April 2004

Sonderrundschreiben "SR" 01/2004

Jahresmeldung 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie, soweit Sie nicht am Datenträgeraustausch teilnehmen, **die vorbereitete Jahresmeldung** (Jahresverzeichnis in Papierform oder - sofern beantragt - auf Diskette) für das Abrechnungsjahr 2003.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass **alle Personen, die mit der Erstellung der Jahresmeldung und der Abwicklung der Zusatzversorgung betraut sind, dieses Rundschreiben baldmöglichst erhalten**, da die **nachstehenden Informationen unbedingt zu beachten** sind. Die Rechenzentren erhalten dieses Rundschreiben unmittelbar von der Zusatzversorgungskasse.

Über die **Änderungen im Meldewesen** und die **Änderung der DATÜV-ZVE** unter Berücksichtigung des Zuflussprinzipes habe ich Sie mit **Rundschreiben 08/2003** vom November 2003 bereits umfassend informiert.

Auf der Grundlage dieser Informationen bzw. der DATÜV-ZVE in der Neufassung zum 1. Januar 2002, Version 1.00, ist die Jahresmeldung zu erstellen.

Bitte beachten Sie auch die nachstehenden Informationen zum Datenträgeraustausch (Ziffer 1) und die allgemeinen Informationen (Ziffer 2).

Die Informationen zum Datenträgeraustausch **betreffen nicht** die vom Kommunalen Versorgungsverband kostenlos zur Verfügung gestellten **Disketten zum PC-Programm** "Jahresabrechnung".

Das PC-Programm (Jahresabrechnung Version 3.2) wurde an die geänderten Meldestrukturen der DATÜV-ZVE angepasst. Weitergehende Informationen zur Programminstallation und zur Eingabe und Bearbeitung der Jahresmeldungen können Sie der Programmdokumentation auf der CD-Rom (Datei: "readme.doc") entnehmen.

Besonders hinweisen möchte ich auf die Frist zur Abgabe der Daten zur Jahresabrechnung:

Das vorbereitete Jahresverzeichnis bzw. der von Ihnen verwendete Datenträger zur Abrechnung der Umlagen **müssen** der ZVK nach § 13 Abs. 6 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg -ZVK-) **spätestens sechs Wochen nach** ihrer Übersendung ausgefüllt zugehen.

Hierzu darf ich anmerken, dass die Zusatzversorgungskasse nur in **begründeten Ausnahmefällen** einer **Fristverlängerung** zustimmen kann.

Eine schnellstmögliche Abrechnung der Umlagen ist auch deshalb **erforderlich**, weil die Zusatzversorgungskasse nach § 51 der Satzung **verpflichtet ist**, jeweils **nach Ablauf des Kalenderjahres** Pflichtversicherten **einen Nachweis** über ihre bisher insgesamt erworbenen Anwartschaften auf Betriebsrente wegen Alters gemäß § 33 der Satzung **zu erstellen**, in dem die **Daten der Jahresmeldung enthalten sein müssen**.

1. Informationen zum Datenträgeraustausch

1.1 Mit dem Meldetatbestand 60 **kann** neben der – zwingend erforderlichen – Satzart 60 (Versicherungsabschnitte) auch die Satzart 81 (Daten zur Adresse) gemeldet werden. Dies ist dann **erforderlich**, wenn die **Adresse** bisher **noch nicht gemeldet** worden ist oder sich die bereits gemeldete Adresse **geändert** hat. **Unveränderte** Adressen bitte ich **nicht zu melden**.

Bei der Satzart 60 ist die **Mitteilung der Umlage** (Stelle 106 bis 114) ebenfalls weiterhin **nicht erforderlich**.

1.2 Begleitlisten sind beim Datenträgeraustausch nicht erforderlich. Dennoch beigefügte Begleitlisten gelten als nicht bei der ZVK eingegangen.

1.3 Bei der Berichtigung von Jahresmeldungen ist darauf zu achten, ob bereits eine Abrechnung erfolgt ist (der Abrechnungsstelle zugegangen ist).

Nur wenn bereits eine Abrechnung durch die ZVK stattgefunden hat, handelt es sich um eine Berichtigung, die mit dem **Meldetatbestand 61** (= Berichtigung einer Jahresmeldung) zu melden ist. **Vor erfolgter Abrechnung müssen** Veränderungen/Ergänzungen von Daten zur Jahresmeldung mit dem **Meldetatbestand 60** gemeldet werden.

1.4 **Als Datenträger verwenden Sie bitte nach Möglichkeit PC-Disketten oder CD-Rom**. Die Praxis hat gezeigt, dass die Versandkosten und der Verwaltungsaufwand ein grundsätzliches Zurücksenden der Disketten und CD-Rom nach Verarbeitung nicht mehr rechtfertigen. Deshalb **erhalten Sie Disketten und CD-Rom nur noch zurück, wenn sie** auf dem Lieferschein (s. Anlage) **angeben, dass Sie die Rücksendung wünschen**.

1.5 Bei jedem Datenträgeraustausch ist es zwingend notwendig, dass Sie dem Datenträger einen vollständig ausgefüllten **Lieferschein** beifügen, da andernfalls der Datenträger nicht verarbeitet werden kann.

2. Allgemeine Informationen zur Jahresmeldung

2.1 Bemessungsgrenzen

Für die Berechnung der Zusatzumlage (§ 76 der Satzung) sind für 2003 folgende Entgeltgrenzen maßgebend:

01.01.2003 – 31.03.2003	4.965,88 €
01.04.2003 – 31.12.2003	5.085,07 €

Die durch den Tarifvertrag festgeschriebene Zuwendung beträgt bis 31.03.2003 3.195,54 und ab 01.04.2003 3.195,46 €. Die maßgebende Entgeltgrenze für den Monat der Zuwendung ist damit 8.280,53 €.

Für die Begrenzung des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes ist gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung Höchstbetrag der 2,5-fache Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für das Jahr 2003 ist folgende Entgeltgrenze maßgebend:

01.01.2003 – 31.12.2003 (4.250 ,00 € x 2,5)	10.625,00 €
---	-------------

Ist eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt worden, verdoppelt sich der Wert im Monat der Zuwendung.

- 2.2 Haben Sie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für 2003 **noch nicht angemeldet** und sind deren Daten deshalb noch nicht in der Jahresmeldung enthalten, **melden Sie diese bitte unverzüglich an und übersenden Sie den Meldevordruck (Anmeldung) zusammen mit dem Blankovordruck Jahresmeldung**, auf dem Sie alle Abrechnungsdaten für **2003** mitteilen.

Der **Vordruck Jahresmeldung** wurde den Änderungen im Meldewesen entsprechend **überarbeitet**. Ein Blankovordruck ist zu Ihrer Verwendung, mit der Bitte, **nur diesen** für Berichtigungen und Nachmeldungen für das Jahr 2003 zu verwenden, beigelegt.

Falls Sie weitere Vordrucke benötigen, können sie diese mit dem Bestellvordruck bei der ZVK anfordern.

- 2.3 Bei **Umwandlung einer Zeitrente in eine Dauerrente** im Laufes des vergangenen Jahres übersenden Sie bitte die Abmeldung mit der Jahresmeldung, falls bisher noch keine Abmeldung erfolgt ist.

- 2.4 Solange Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg pflichtversichert sind, sind deren Daten für die jeweilige Jahresmeldung aufzubereiten und zu melden.

Auch Arbeitnehmer mit Fehlzeiten (entgeltlosen Zeiten) gelten weiterhin als pflichtversichert.

Entgeltlose Zeiten wegen des Bezuges einer Zeitrente sind **ab Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 41 zu melden.**

Zur **Meldung von Fehlzeiten** möchte ich Sie auf Folgendes besonders hinweisen:

Fehlzeiten, die einen **vollen Kalendermonat unterschreiten**, sind **nicht zu melden.**

Wird ein **voller Kalendermonat überschritten**, ist die **gesamte Fehlzeit zu melden.**

- 2.5 Die Anschrift bzw. die Änderung der Anschrift eines Versicherten ist zu melden. **Tragen Sie die (neue) Anschrift bitte in die zweite Spalte des beigefügten Jahresverzeichnisses**, unter dem Namen des Versicherten bzw. unter dem Verteilerschlüssel (Personalnummer) **ein**.
- 2.6 Weichen die Daten der Jahresmeldung von den über eine Abmeldung gemeldeten Daten ab und sollte **der ZVK** im Leistungsfalle durch die voneinander abweichenden Daten **Schaden entstehen**, so ist **das Mitglied haftbar**.
- 2.7 **Berichtigungen und Nachmeldungen sind bis zur Abrechnung der Jahresmeldung möglich. Umlagen und Zusatzbeiträge**, die **infolge der Berichtigungen und Nachmeldungen** (für 2003) eventuell noch zu leisten sind, sind auf das **Personenkonto 3** zu zahlen.

Nachforderungen, die sich aus der Jahresabrechnung ergeben, sind zu verzinsen.

Gemäß § 65 Satzung des KVBbg -ZVK- werden Umlagen/Zusatzbeiträge bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich drei v.H. über dem an diesem Tage geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB verzinst.

Nach der Abrechnung Ihrer Jahresmeldung sind Berichtigungen der Entgelte und der Versicherungsabschnitte **nur noch über den Meldevordruck** (Nachentrichtung/Berichtigung für bereits abgerechnete Jahre) oder **mit dem Meldetatbestand 61** (per Datenträger) **zulässig**. Hierüber erhalten Sie eine gesonderte Rechnung.

- 2.8 Bitte beachten Sie, dass sich **Berichtigungen des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes** im Rahmen der Jahresmeldung seit Einführung des Zuflussprinzipes **nur noch aufgrund fehlerhafter oder vergessener Meldungen, nicht aber durch in 2004 geleistete Nachzahlungen für 2003 ergeben können. Ausnahmen:**
- Eine Nachzahlung von laufendem Entgelt für 2003 wurde vor dem 22.01.2004 ausgezahlt und steuerrechtlich noch dem Jahr 2003 zugeordnet.
 - Bei dem gemeldeten und zu berichtigenden Entgelt handelt es sich um ein Entgelt gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung des KVBbg -ZVK-.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle nochmals den Hinweis auf mein Rundschreiben 08/2003 und die diesem Rundschreiben beigefügten Beispiele.

Dort finden Sie auch Beispiele für Meldungen von Fällen mit **Altersteilzeit** und **Elternzeit**.

Die Zeiten, für die **Altersteilzeit (ATZ)** in Anspruch genommen wurde, sind je nach Sachverhalt mit dem **Versicherungsmerkmal (VM) 22, 23 oder 24** zu melden und die Zeiten der Inanspruchnahme von **Elternzeit** mit dem **VM 28**. **Keinesfalls sind diese Zeiten mit dem VM 10 zu melden**. Gegebenenfalls ist das VM 10 **zusätzlich** zu melden, wenn etwa während der Elternzeit noch Entgelt (z.B. Zuwendung) gezahlt wurde oder während der ATZ Entgeltbestandteile zu 100 % ausgezahlt wurden (z.B. für Überstunden). **Bitte beachten Sie auch, zu jedem Versicherungsabschnitt den entsprechenden Abschnitt für den Zusatzbeitrag (VM 20, 25 oder 26) anzugeben.**

- 2.9 **Bitte nehmen Sie nach Erhalt der vorbereiteten Jahresmeldung (bzw. des Sonderrundschreibens Jahresmeldung) keine Verrechnungen evtl. zuviel gezahlter Umlagen für das zur Abrechnung anstehende Kalenderjahr mit den Umlagezahlungen für das laufende Kalenderjahr mehr vor.**
- 2.10 Der Versand der Jahresmeldung, der Abrechnung sowie sonstige Mitteilungen und Schreiben an einen **Bevollmächtigten** (z.B. Zustellvertreter, Geschäftsbevollmächtigter, ZVK-Bevollmächtigter, zentrale Gehaltsabrechnungsstelle) und/oder die Abwicklung des Zahlungsgeschäftes mit einem Bevollmächtigten kann nur dann erfolgen, wenn die Vertretungsbefugnis durch eine entsprechende Vollmacht des Mitglieds nachgewiesen wird oder das Mitglied schriftlich darum bittet.
- 2.11 Bitte helfen Sie der ZVK bei einer zeitnahen Jahresabrechnung, indem Sie die von der ZVK erstellten **Korrekturlisten** berichtigen und **innerhalb von 14 Tagen** nach Zugang wieder zurücksenden.
- 2.12 Die **Rückmeldung der Versichertendaten** (Anlage 2 zur Jahresabrechnung) ist sowohl in Papierform als auch auf **COM-Fiche** möglich. Sofern Sie letzteres wünschen, bitte ich um entsprechende Benachrichtigung.

Für die Beantwortung noch auftretender **allgemeiner Fragen** stehen Ihnen die **für Sie zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter** gerne zur Verfügung.

Mit **Fragen zum Datenträgeraustausch und zum PC-Programm "Jahresabrechnung"** wenden Sie sich bitte an Frau Gielke Tel.-Nr.: 03306/7986-51 oder Herrn Zaudtke Tel.-Nr.: 03306/7986-29.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlagen